Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6153**

16. Wahlperiode 26. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Reinke, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6067 –

Berechnungsfehler in der Software A2LL der Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Software A2LL („Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt") wurde zur Umsetzung der Hartz-IV-Gesetzgebung für die Erfassung und Verwaltung von Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern entwickelt. Schon in der Vergangenheit wiesen unter anderem einige Antworten auf Kleine Anfragen an die Bundesregierung auf Unzulänglichkeiten von A2LL hin, beispielsweise fehlerhafte Abrechnungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Krankenkassen.

Uns erreichen in letzter Zeit vermehrt Hinweise zu folgender Problematik: Liegt der Beginn des Leistungsbezugs von ALG II auf dem Ersten eines Monats, so wird für den beschiedenen Zeitraum der monatliche Zuschlag gemäß § 24 SGB II („Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld") – sofern er überhaupt anfällt – korrekt von A2LL berechnet und dann auch ausbezahlt. Wird hingegen der Wechsel von ALG I zu ALG II an einem anderen Tag des Monats vollzogen, bleibt für den gesamten beschiedenen Zeitraum der Zuschlag unberechnet und damit unberücksichtigt. Ursache könnte sein, dass im ersten Berechnungsmonat noch einige Tage Leistungen nach dem SGB III, also ALG I, als anzurechnendes Einkommen nach § 11 SGB II gegen den Bedarf angerechnet wird. Kommt es somit für diesen „gemischten" Monat zu keinem Zahlbetrag ALG II, berechnet die Software den Zuschlag nicht automatisch im folgenden Monat neu.

Weil der Wechsel von ALG I zu ALG II immer von der Bezugsdauer abhängt und überhaupt nur zufällig auf den Monatsersten fällt, könnten aufgrund dieses Programmfehlers viele diesbezügliche Bescheide falsch berechnet sein, da sie den Zuschlag nicht enthalten. Im Zweifel erhält eine ALG-II-Bezieherin/ein ALG-II-Bezieher dementsprechend monatlich einen bis zu 160 Euro geringeren Betrag im ersten Jahr ausgezahlt. In der Summe also 12 mal 160 Euro und 12 mal 80 Euro (max. 80 Euro im zweiten Jahr), das sind 2 880 Euro für eine volljährige ALG-II-Berechtigte/einen volljährigen ALG-II-Berechtigten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Sind der Bundesregierung oben beschriebene Berechnungsfehler bei einem Zuschlag nach § 24 SGB II bekannt?

   Wenn ja, welches Ausmaß nehmen bisher diese Berechnungsfehler an?

Es trifft zu, dass bei einem Wechsel von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II, der nicht am Ersten eines Monats erfolgt, ein Fehler bei der Berechnung der Höhe des Zuschlags nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im IT-Verfahren A2LL auftritt. Dieser Softwarefehler ist der Bundesagentur für Arbeit bekannt und wurde zur Behebung an den Auftragnehmer T-Systems Enterprise Services weitergeleitet.

Um sicherzustellen, dass der Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II dennoch korrekt festgestellt und ausgezahlt wird, wurden die Anwender des IT-Verfahrens A2LL angewiesen, bis zur Bereinigung des Fehlers in A2LL die Zuschlagsberechnungsfunktion in A2LL nicht zu nutzen. Zur ordnungsgemäßen Berechnung des Anspruchs wurde den Anwendern stattdessen zentral eine Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt.

Zur Sensibilisierung der Anwender wird zusätzlich in den Anwenderhinweisen zu A2LL auf den oben beschriebenen Fehler hingewiesen.

Der Bundesagentur für Arbeit liegen nach eigener Auskunft keine Informationen darüber vor, dass es trotz der o. g. Hinweise und der bereitgestellten Unterstützung zu einer fehlerhaften Berechnung und Auszahlung von Zuschlägen nach § 24 SGB II kommt.

2. Gesetzt den Fall, solche Berechnungsfehler können nachgewiesen werden, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um schnellstmöglich den für die Betroffenen entstandenen finanziellen Schaden zu beheben?

Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es trotz der in der Antwort zu Frage 1 genannten Hinweise und der bereitgestellten Unterstützung zu einer fehlerhaften Berechnung und Auszahlung von Zuschlägen nach § 24 SGB II gekommen ist, sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

3. Falls solche Fehler nicht bekannt sein sollten, besteht Bereitschaft, einen Prüfauftrag zu initiieren?

   Falls nein, bitte ausführlich begründen.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333